

Große Kreisstadt Leutkirch im Allgäu

Gemarkung Leutkirch Flur 0 Landkreis Ravensburg

Bebauungsplan
Gewerbegebiet Untere Auen - Erweiterung

Örtliche Bauvorschriften

Abschrift

Gefertigt:

Stadt Leutkirch im Allgäu
Stadtentwicklung
Leutkirch, 01.04.2008gez. Hans-Jörg Henle
Oberbürgermeister

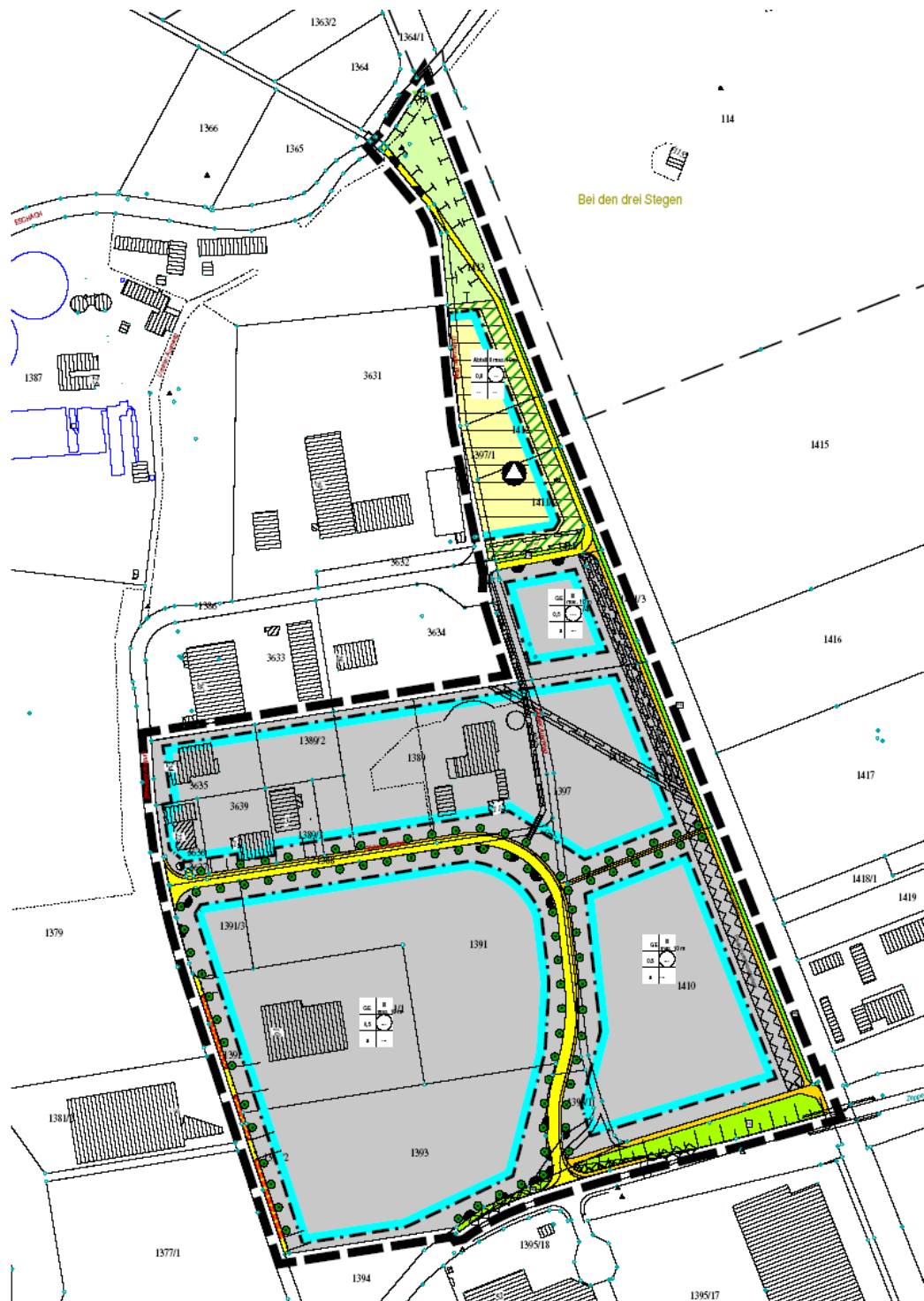
Leutkirch, 24.02.2009

gez. Claudio Uptmoor
Dipl.-Ingenieur

Aufgrund von § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBL S 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2000 (GBL S. 760) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBL S. 581) wird der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Leutkirch im Allgäu in öffentlicher Sitzung folgende örtliche Bauvorschriften für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Untere Auen / Erweiterung“ erlassen:

1.

Geltungsbereich



2. *Äußere Gestaltung der baulichen Anlagen:*
- § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
- Die Gebäude sind in ihrer Architektur so auszuführen, dass das Erscheinungsbild dieser Anlagen nach Form, Maßstab, Werkstoff, Farbe und Verhältnis der Baumassen zueinander nicht verunstaltend wirkt und mit ihrer Umgebung so in Einklang zu bringen sind, dass sie das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder deren beabsichtigte Gestaltung beeinträchtigen.
- Ungegliederte Flächen sind nur bis maximal 100 m² zulässig.
Als Farbtöne sind nur gedeckte Farben zulässig.
Folgende Farbtöne dürfen bei Fassadenanstrichen nicht verwendet werden:
- Reines Weiß oder sehr helle Töne (Remissionswert von 80-100)
 - Reines Schwarz oder sehr dunkle Töne (Remissionswert von 0-15)
3. *Dachgestaltung:*
- § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
- Bei Metalleindeckungen darf nur werkseitig dauerhaft beschichtetes, rotbraun nichtglänzendes und nicht reflektierendes Material verwendet werden.
- Anlagen zur Gewinnung von Sonnen- und Umweltenergie sind zulässig.
4. *Dachaufbauten:*
- § 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO
- Als Dachaufbauten sind nur Aufbauten für Aufzugsanlagen und andere technisch bedingte Einrichtungen zulässig.
Dachaufbauten sind um das Maß ihrer Höhe über der Dachfläche von der Gebäudeaußenwand zurückzusetzen. Sie sind farblich der Dachfläche anzugleichen.
5. *Einfriedungen:*
- § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
- Die Einfriedungen der Grundstücke sind als Maschendrahtzäune mit einer maximalen Höhe von 1,80 m auszuführen.
Zwischen Boden und Unterkante Zaun ist ein Abstand von mind. 0,15 m einzuhalten.
Einfriedungen mit Hecken und Buschgruppen sowie eingegrünte Drahtzäune in gleicher Höhe sind zulässig.
Der Abstand von Hecken bzw. Einfriedungen zur Grenze der Verkehrsflächen muss betragen:
- im Bereich der Geh- und Radwege ein Sicherheitsstreifen von 0,5 m
- im Bereich der Fahrbahnen ein Sicherheitsstreifen von 1,00 m
6. *Gestaltung der Lager- und Stellplätze:*
- § 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO
- Lager- und Stellplätze sind durch Bepflanzung abzuschirmen.
- Bei Stellplatzflächen über 50 Pkw-Einheiten oder 20 Lkw-Einheiten ist zusätzlich zur äußeren Abschirmung mindestens alle 200 m² ein hochwachsender Laubbaum zu pflanzen, soweit diese Flächen nicht durch Pflanzstreifen mit hochwachsenden Sträuchern gegliedert und begrünt werden.

7. *Oberirdische Versorgungsleitungen:* § 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO
Alle zur Versorgung dienenden Leitungen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind unterirdisch zu verlegen.
8. *Ordnungswidrigkeit:* Ordnungswidrig nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Festsetzungen Ziffern 3 und 4 dieser örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.